

buchhändlerischen Neuigkeiten, Fortsetzungen und neuen Auflagen, gleichviel in welcher Sprache, sie verfaßt sind;

b) die Erzeugnisse aller anderen Staaten in deutscher Sprache.

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind:

- a) alle Artikel, welche nicht innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Ausgabe an die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung eingesandt worden sind;
- b) alle außerhalb des Deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns und der Schweiz erscheinenden Werke in einer anderen als der deutschen Sprache, welche ihre Aufnahme in der ausländischen Bibliographie des Börsenblattes finden;
- c) bereits verzeichnet gewesene Werke, welche ohne jede Veränderung des Titels, der Jahreszahl, des Vorwortes und des Textes, oder in Form von Bänden, Lieferungen oder komplett von neuem ausgegeben werden;
- d) verklebte Werke, falls sie der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in diesem Zustande zugehen;
- e) Kommissionsartikel mit aufgeklebter oder vermittelt Stempels aufgedruckter Firma, falls dieselben bereits einmal von einer anderen Firma eingesandt und in das Verzeichnis aufgenommen worden sind;
- f) Preiscourante und Musterbücher, sofern sie nicht einen selbständigen Gegenstand des Handels bilden;
- g) Kataloge, falls dieselben nicht einen selbständigen litterarischen oder künstlerischen Wert haben (z. B. gewöhnliche Verlags-, Antiquariats-, Auktionskataloge);
- h) Kunstblätter und Kunstwerke ohne begleitenden und erläuternden Text;
- i) Musikalien;
- k) als Prämien unberechnete Bücher, Bilder u. s. w.;
- l) Artikel, die ihrer Natur nach einen Zusammenhang mit der litterarischen Industrie nicht erkennen lassen (z. B. diverse Arten Spiele);
- m) alle politischen Tagesblätter;
- n) Bücher und Kunstwerke unzüchtigen Inhalts.

II.

Alle Neuigkeiten und Fortsetzungen des deutschen Kunsthandels sind an Herrn Hermann Vogel in Leipzig sofort bei Erscheinen behufs Aufnahme in das Verzeichnis der „Erschienenen Neuigkeiten des deutschen Kunsthandels“ im amtlichen Teil des Börsenblattes mit der Bezeichnung „Für das Neuigkeitenverzeichnis“ in einem Exemplar unverlangt einzusenden.

Herr H. Vogel haftet für diese Einsendungen in demselben Umfange und in derselben Weise, wie für die seiner Handlung sonst zugehenden Neuigkeiten.

Die eingehenden Neuigkeiten werden systematisch geordnet unter folgenden Rubriken in das Verzeichnis aufgenommen:

- a) Kupferstiche, Radierungen, Heliogravüren, Lithographien, Holzschnitte, Farbendrucke u. s. w.;
- b) Photographien und Lichtdrucke;
- c) Illustrierte Werke und Albums;
- d) Architektonische Werke und Vorlagen.

Jede aufzunehmende Neuigkeit muß bei der Anfertigung des Verzeichnisses vorliegen; bloße Titelseinsendungen bleiben ohne Berücksichtigung.

Die Neuigkeiten sind berechnet zu senden und werden berechnet remittiert.

Die Veröffentlichung des Verzeichnisses erfolgt wöchentlich, falls hinreichendes Material vorhanden ist.

In das Verzeichnis werden die eingesandten Gegenstände dem Wortlaut ihres Titels oder ihrer Unterschrift entsprechend und mit Angabe des Ladenpreises aufgenommen. Außerdem werden bei Kunstwerken das Format (Folio, Quart, Oktav u. s. w.), bei Kupferstichen, Radierungen, Lithographien u. s. w. die Maße der Bildfläche in Centimetern angegeben. Auch werden bei wertvolleren Blättern die verschiedenen Abdrucksgattungen, wenn sich betreffende Angaben auf der Begleitkarte befinden, vermerkt.

Die Einsendungen müssen von Facuren begleitet sein, welche genaue Angaben über den Ladenpreis und den Nettopreis in laufender Rechnung enthalten.

Zur Aufnahme berechtigt sind:

- a) alle unter eine der Kategorien des § 2 fallenden Neuigkeiten, welche in den Staaten des Deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns und in der Schweiz erschienen sind;
- b) alle wichtigen Neuigkeiten gleicher Art von ausländischen Verlegern, wenn diese mit dem deutschen